

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 17. September 1970

70. Stück

- 286.** Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie
287. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
288. Verordnung: Weitere Abänderung der Verordnung, mit der die 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz neuerlich abgeändert wird

286. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst vom 11. August 1970 über die Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

§ 1. Einrichtung

Die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie ist an der Hochschule für Bodenkultur einzurichten.

§ 2. Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Das Studium der Lebensmittel- und Gärungstechnologie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung in der Lebensmittel- und Gärungstechnologie zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung auf den Gebieten der Lebensmittel- und Gärungstechnologie.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre

ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3. Inskription im ersten Studienabschnitt

(1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 110 Wochenstunden, davon 105 Wochenstunden aus Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 20 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Chemie	44—48
b) Allgemeine Botanik	3—6
c) Maschinenkunde	12—16
d) Allgemeine Mikrobiologie	8—12
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	20—24
f) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	4—8

(3) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungsfächer auf die im Abs. 1 festgelegte Zahl von 110 Wochenstunden noch fehlende Zahl von fünf Wochenstunden ist durch Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer aufzufüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

§ 4. Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

(1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind in folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- Mathematik und Statistik;
- Elektrotechnik;

- c) Physik;
- d) Landwirtschaftliche Produktionslehre;
- e) Pflanzen- und Vorratsschutz.

§ 5. Zulassung zur ersten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 2 lit. a setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en), weiters die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur) und die Einzahlung der Prüfungstaxe voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Pflichtfächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien;
- c) die Einzahlung der Prüfungstaxe.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung, die Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen und die gültige Inskription der Freifächer gemäß § 3 Abs. 3 voraus.

§ 6. Erste Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Chemie;
- b) Allgemeine Botanik;
- c) Maschinenkunde;
- d) Allgemeine Mikrobiologie.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:
 - aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

- bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer, bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer, bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 19 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nichtbestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (§ 5 Abs. 1) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (§ 5 Abs. 2) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 7. Inskription im zweiten Studienabschnitt

(1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 146 Wochenstunden, davon 141 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Im fünften bis zehnten Semester ist die Inskription von mindestens 16 Wochenstunden erforderlich.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Spezielle Biologie	18—22
b) Spezielle Chemie	25—29
c) Technologie der Nahrungs- und Genußmittel	22—26
d) Nahrungs- und Genußmittelkontrolle	14—18
e) Energiewirtschaft	6—10
f) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter a) bis e) genannten Prüfungsfächern nach Maßgabe der im Studienplan auf Grund der an der Hochschule für Bodenkultur vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen ..	10
g) aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist ..	16
h) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	16—20

(3) Der wissenschaftstheoretischen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der Lebensmittel- und Gärungstechnologie sowie der Erfassung der Fachgebiete in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise ist durch besondere Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(4) Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der

Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

§ 9. Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

Zur zweiten Diplomprüfung sind folgende Vorprüfungen abzulegen:

1. Rechtswissenschaften;
2. Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte;
3. Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation;
4. Wasser- und Abwasserwirtschaft;
5. Unternehmensführung oder Ingenieurpsychologie;
6. Meß- und Regeltechnik;
7. Verpackungstechnik;
8. Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
Baukunde;
Transporttechnik;
Methodologie technologischer Forschung.

§ 10. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur herabgesetzt werden kann;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit;
- f) die Absolvierung der im Studienplan vorgesehenen Praxis;
- g) die Einzahlung der Prüfungstaxe.

§ 11. Zweite Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Spezielle Biologie;
- b) Spezielle Chemie;
- c) Technologie der Nahrungs- und Genußmittel;
- d) Nahrungs- und Genußmittelkontrolle;
- e) Energiewirtschaft.

Die unter lit. a bis e angeführten Prüfungsfächer sind um jene Teilgebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. f und g ausgewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Dieses ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(4) Die zweite Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten ist zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

§ 12. Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

(1) An die Absolventen der Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Professorenkollegium mittels des

in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Hochschule auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur zuzulassen.

§ 13. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Studienjahre 1968/69 und 1969/70 sind ordentlichen Hörern, die sich gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dieser Studienordnung unterwerfen und in diesen Studienjahren Lehrveranstaltungen dieser Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 2 festgesetzte Semesterzahl einzurechnen.

(2) In den Studienjahren 1968/69 und 1969/70 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1970/71 in Kraft.

Firnberg

287. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst vom 11. August 1970 über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

§ 1. Einrichtung

Die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft ist an der Hochschule für Bodenkultur einzurichten.

§ 2. Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Das Studium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung in der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung auf den Gebieten der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3. Inskription im ersten Studienabschnitt

(1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 105 Wochenstunden, davon 100 Wochenstunden aus Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 20 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Mathematik	11—15
b) Geodäsie und Photogrammetrie ..	18—22
c) Baustatik und Festigkeitslehre ..	10—14
d) Hydraulik	5—9
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	35—43
f) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	5—8

(3) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungsfächer auf die im Abs. 1 festgelegte Zahl von 105 Wochenstunden noch fehlende Zahl von fünf Wochenstunden ist

durch die Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

§ 4. Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

(1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind in folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- Chemie;
- Physik;
- Mechanik;
- Darstellende Geometrie und technisches Zeichnen;
- Botanik;
- Geologie und Bodenkunde.

§ 5. Zulassung zur ersten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 2 lit. a setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en), weiters die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur) und die Einzahlung der Prüfungstaxe voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Pflichtfächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien;
- die Einzahlung der Prüfungstaxe.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung, die Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen und die gültige Inskription der Freifächer gemäß § 3 Abs. 3 voraus.

§ 6. Erste Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Mathematik;
- Geodäsie und Photogrammetrie;
- Baustatik und Festigkeitslehre;
- Hydraulik.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:
 - aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;
 - bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer, beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer, beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nichtbestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (§ 5 Abs. 1) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (§ 5 Abs. 2) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prü-

fungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten, in „Mathematik“ auch schriftlich.

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 7. Inskription im zweiten Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 150 Wochenstunden, davon 141 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren. Im fünften bis neunten Semester ist die Inskription von mindestens 20 Wochenstunden, im zehnten Semester die Inskription von mindestens fünf Wochenstunden erforderlich.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Wasserwirtschaft und Wasserbau	36—40
b) Bodenmechanik und Grundbau ..	8—12
c) Erd-, Straßen-, Bahn- und Brückenbau	21—25
d) Agrarische Operationen	3—7
e) Raumplanung und Raumordnung	4—8
f) Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. a bis e genannten Fächern	15
g) Aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	5
h) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	32—39

(3) Der wissenschaftlichen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie der Erfassung der Fachgebiete in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise ist durch besondere Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(4) Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

§ 9. Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

1. Stahlbetonbau;
2. Hochbau;
3. Maschinenkunde;
4. Elektrotechnik;
5. Baubetriebslehre;
6. Bodenphysik;
7. Gewässerkunde;
8. Landwirtschaftslehre;
9. Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte;
10. Rechtswissenschaften.

§ 10. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur herabgesetzt werden kann;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;

- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit;
- f) die Einzahlung der Prüfungstaxe.

§ 11. Zweite Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Wasserwirtschaft und Wasserbau;
- b) Bodenmechanik und Grundbau;
- c) Erd-, Straßen-, Bahn- und Brückenbau;
- d) Agrarische Operationen;
- e) Raumplanung und Raumordnung.

Die unter lit. a bis e angeführten Prüfungsfächer sind um jene Teilgebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. f und g ausgewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfungen oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Dieses ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(4) Die zweite Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten ist zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungs-

stoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

§ 12. Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

(1) An die Absolventen der Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Professorenkollegium mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Hochschule auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur zuzulassen.

§ 13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Studienjahre 1968/69 und 1969/70 sind ordentlichen Hörern, die sich gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dieser Studienordnung unterwerfen und in diesen Studienjahren Lehrveranstaltungen dieser Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 2 festgesetzte Semesterzahl einzurechnen.

(2) In den Studienjahren 1968/69 und 1969/70 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1970/71 in Kraft.

Firnberg

288. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 14. August 1970, betreffend eine weitere Abänderung der Verordnung vom 10. September 1969, mit der die 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz neuerlich abgeändert wird

Auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, insbesondere der §§ 4, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 18, 19, 20, 26, 28, 33 und 45 wird verordnet:

Artikel I

Die 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 300/1967, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 50/1968, 350/1968 und 331/1969 wird abgeändert wie folgt:

Dem § 3 Abs. 4 dritter Satz ist nach der Kennnummer E 86 einzufügen:

„F 86 Studienrichtung „Technische Mathematik“ an der Technischen Hochschule in Graz;“.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 331/1969, mit der die 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz neuerlich abgeändert wird, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 78/1970, wird abgeändert wie folgt:

Artikel II Abs. 2 hat zu lauten:

„An der Technischen Hochschule in Graz ist ab dem Wintersemester 1969/70 die Inskription der ordentlichen Hörer des ersten Semesters, ab dem Wintersemester 1970/71 die Inskription der ordentlichen Hörer des ersten bis vierten Semesters mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen durchzuführen.“

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Artikel II Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 331/1969, mit der die 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz neuerlich abgeändert wird, außer Kraft.

Firnberg